

erwachsen. Die Frage, ob eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung zur Aufhebung der Planungszone führen muss, kann damit offen bleiben.

Aus Art. 27 RPG und Art. 52 Abs.1 EG zum RPG ergibt sich, dass Planungszonen genau zu bezeichnen sind. Planungszonen sind «parzellenscharf» zu bezeichnen (vgl. Kommentar EJPD zum Bundesgesetz über die Raumplanung, N.12 zu Art. 27). Diesem Erfordernis ist der Gemeinderat unzweifelhaft nicht nachgekommen. Andererseits ist für die Rekurrentin als Eigentümerin der Parzelle Nr. 654, welche in ihrer Gesamtheit vom Erlass der Planungszone betroffen ist, der Umfang der sie betreffenden Planungsmassnahme unschwer erkennbar gewesen, so dass ihr aus dem Versäumnis des Gemeinderates kein Nachteil erwachsen ist. Es kann somit offen bleiben, ob der beanstandete Mangel beim Erlass der Planungszone zu deren Aufhebung führen muss.

RRB 23.5.1989

1186

Strassenwesen. Ausfahrt auf die Staatsstrasse (Art. 88 Abs. 2 Gesetz über die Staatsstrassen, StrG; bGS 731.11).

Die Baudirektion verweigerte S. die Bewilligung für die Erstellung eines Autoabstellplatzes direkt an einer Ausserortsstrecke, da Wendemanöver im Strassenraum ausgeführt werden müssten, was auf einer Ausserortsstrecke als gefährlich anzusehen sei. Der Regierungsrat bestätigt diese Auffassung:

1. Die Erstellung und Änderung von Ausfahrten auf die Staatsstrasse bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. «Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Staatsstrasse oder ihre Bestandteile beeinträchtigt werden könnten oder wenn eine Gefährdung oder spürbare Behinderung des Verkehrs auf der Staatsstrasse zu erwarten ist» (Art. 88 Abs. 2 Gesetz über die Staatsstrassen, StrG; bGS 731.11).

Die Baudirektion verweigert die Zustimmung für die verlangte Parkplatzausfahrt, weil sie den Verkehr auf der Staatsstrasse durch Wendemanöver gefährdet sieht. Tatsächlich kann ein Auto auf dem 2,5 Meter breiten Abstellplatz nicht wenden. Solche Manöver müssen also regelmässig im Strassenraum ausgeführt werden. Dies wird von der Baudirektion – jedenfalls an einer Ausserortsstrecke – zu Recht als gefährlich angesehen,

können doch Wendemanöver bei schlechten Strassenbedingungen einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Strassenverkehrsrecht bestimmt denn auch, dass Fahrzeuge nicht auf der Fahrbahn gewendet werden sollen (Art.17 Abs.4 Verordnung über die Strassenverkehrsregeln, VRV; SR 741.11). Es kann der Baudirektion nicht verwehrt werden, diese Bestimmung schon im Blick auf die baulichen Anlagen heranzuziehen.

2. Da Staatsstrassen nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift nicht der parzellenweisen Erschliessung dienen (Art.5 Abs.3 StrG), sollen Parkplätze an der Staatsstrasse überhaupt zurückhaltend bewilligt werden (vgl. Art.89 Abs.3 StrG). Da im vorliegenden Fall Abstellplätze ohne besondere Schwierigkeiten auch über die Ausfahrt der Nachbarliegenschaft erschlossen werden können, ist der Rekurs auch unter diesem Gesichtspunkt abzuweisen.

RRB 12.1.1988

1187

Mitbenützung bestehender privater Erschliessungsanlagen (Art. 58 EG zum RPG, bGS 721.1).

Gemäss Art.58 Abs.1 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG, bGS 721.1) können «Hinterlieger und Nachbarn vom Gemeinderat ermächtigt werden, eine bestehende private Erschliessungsanlage mitzubenzützen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und zumutbar erscheint. Die Betroffenen sind anzuhören». Art.58 Abs.1 EG zum RPG nennt somit zwei Voraussetzungen, welche gegeben sein müssen, um ein Mitbenützungsrecht an einer privaten Erschliessungsanlage gewähren zu können, nämlich das öffentliche Interesse und die Zumutbarkeit für den Belasteten. Da das Gesetz das öffentliche Interesse an der Mitbenützung einer privaten Erschliessungsanlage nicht näher konkretisiert, ist durch Auslegung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Mitbenützung einer privaten Erschliessungsanlage im öffentlichen Interesse liegt.

Die Entstehungsgeschichte von Art.58 Abs.1 EG zum RPG zeigt, dass mit dem öffentlichen Mitbenützungsrecht an bestehenden privaten Erschliessungsanlagen eine Ergänzung zum privatrechtlichen Notwegrecht nach Art.694 ZGB (SR 210) geschaffen werden sollte. Man wollte mit